

Satzung

Südtribüne Paderborn e. V.



INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft im Verein
- § 5 Beitrag
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Anfallen des Vereinsvermögens
- § 13 Protokollieren von Beschlüssen
- § 14 Haftung
- § 15 Datenschutz

ANHANG

- | Beitragsordnung

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Südtribüne Paderborn“.
2. Nach Eintragung im Vereinsregister lautet der Name „Südtribüne Paderborn e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis 30.06.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Zweck des „Südtribüne Paderborn e. V.“ ist die Bündelung und Vertretung der Interessen der Fans des SC Paderborn 07 auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. § 3 dieser Satzung).
- 2.2 Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports-, die Jugend- und Altenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein fördert die Funktion des Fanaustausches als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Menschen mit und ohne Behinderungen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat.

Zur Änderung oder Erweiterung der Vereinszwecke genügt entgegen der gesetzlichen Regelung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

2.3 Die Aufgaben des „Südtribüne Paderborn e. V.“ sind:

- | Der „Südtribüne Paderborn e. V.“ setzt sich für den Erhalt und weiteren Ausbau der Fankultur ein. Dazu gehört, einen guten kommunikativen und konstruktiven Kontakt zu Fan-Clubs, Fan-Organisationen und einzelnen Fans aufzubauen und zu fördern.
- | Die Idee des „Südtribüne Paderborn e. V.“ in Deutschland, speziell in Ostwestfalen-Lippe, zu verbreiten. Dieses geschieht durch Organisation und Unterstützung von Breitenarbeit, Jugendarbeit, Veranstaltungen, usw. auf regionaler und überregionaler Ebene.
- | Die Herstellung und Pflege von Kontakten und Verbindungen zur anderen Fan-Organisationen im In- und Ausland.

- | Die Unterstützung aller Aktivitäten, die den persönlichen und sozialen Kontakten der Fans und Fanclubs dienen, hier insbesondere im Bereich der Familie, sowie des Sports.
- | Die Zusammenarbeit mit allen Vereinen, Institutionen und Gesellschaften, die den Zielen vom Fanverband dienlich sind.
- | Die Verwirklichung des Verbandzwecks sieht der „Südtribüne Paderborn e. V.“ insbesondere in der Durchführung von kulturellen Projekten und Veranstaltungen
- | Der Organisation von Erfahrungsaustausch und Durchführung von Workshops
- | Organisation von Fahrten für Fans zu Auswärtsspielen
- | Unterstützung von sozialen Projekten im Sport und in der Gesellschaft
- | Vertrieb (ohne eigennützige Gewinnabsicht) von Fan-Utensilien für ein gemeinschaftliches Bild der Fankurve Paderborn

53 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der „Südtribüne Paderborn e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der „Südtribüne Paderborn e. V.“ ist selbstlos tätig, verfolgt somit keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- 3.3 Die Mittel des „Südtribüne Paderborn e. V.“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

54 Mitgliedschaft im Verein

- 4.1 Mitglied werden kann jede natürliche Person, die ihre Aufnahme schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt. Diese Person muss mit den Zielen, Zwecken und der Satzung des Vereins einverstanden sein. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 4.2 Einer Person kann die Mitgliedschaft verweigert werden, wenn hierzu ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Über die Verweigerung der Mitgliedschaft stimmt der Vorstand ab. Die Mitgliedschaft wird verweigert, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstands gegen eine Mitgliedschaft stimmen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, sofern vom Antragsteller verlangt, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.3 Mitglieder haben erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres aktives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahr. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam
- 4.4 Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.
- 4.5 Einzelne Mitglieder, Gruppen, Organisationen etc. können eine Förder- oder Unterstützungsmitgliedschaft beantragen und nach Bestätigung beliebige Beträge als Zusatzbeitrag bezahlen. Rechte leiten sich daraus nicht ab und sind ausgeschlossen.

55 Beitrag

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist jährlich zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Die Beitragshöhe setzen die Mitglieder in der Mitgliederversammlung fest. Die Beitragshöhe wird in der Beitragsordnung festgehalten.
- 5.2 Mitglieder, die den Beitrag bis zum 01.11. eines jeden Jahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Wenn seit Absendung des dritten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind, können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ansonsten gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.

5.3 Rückbuchungskosten zwecks mangelnder Kontodeckung werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

5.4 Kontoänderungen sind unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen.

5.6 Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend einer etwaigen Beitragsordnung ist möglich. Eine etwaige zusätzliche Umlage ist durch die – gegebenenfalls außerordentliche – Mitgliederversammlung zu beschließen und benötigt eine absolute Mehrheit.

56 Erlöschen der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

6.2 Durch freiwilligen Austritt. Dieser muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer dreimonatigen Frist gemeldet werden und tritt zum Ende des Geschäftsjahrs in Kraft.

6.3 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszu-schließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

6.3.1 Auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind z. B.:
| Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
| Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
| Verhalten, das den Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit schadet.

6.4 Ein Austritt aus dem Verein kann nicht durch einfaches Einbehalten des Mitgliedbeitrages durch das Mitglied erfolgen.

6.5 Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen binnen 14 Tagen herauszugeben

57 Organe des Vereins

- | Der Vorstand
- | Die Vereinsjugend
- | Die Mitgliederversammlung

58 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben und Geschäfte des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer der einzelnen Vorstandsämter beträgt 2 Jahre.
Es stehen immer folgende Ämter zum jeweiligen Termin zur Wahl:
Gruppe 1 : 1.Vorsitzender, Schriftführer, 2.Kassierer
Gruppe 2 : 2.Vorsitzender, 1. Kassierer

8.2 Der Vorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand; dieser setzt sich wie folgt zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem 1. Kassierer
dem 2. Kassierer

und dem erweiterten Vorstand; dieser setzt sich zusammen aus:

dem Jugendwart
1. Beisitzer
2. Beisitzer

8.3 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

8.4 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne §26 BGB besteht demnach aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem 1. Kassierer und 2. Kassierer.

Der 1. Und 2. Vorsitzende, der Schriftführer sowie die beiden Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder ist in der Weise beschränkt, dass sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00€ verpflichtet ist, die Zustimmung der übrigen drei Vorstandsmitglieder einzuholen.

8.5 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

8.6 1. und 2. Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand unter ihrer Aufsicht bei Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Datenschutz und anderen anfallenden Aufgaben im Tagesgeschäft. Der 1. und 2. Beisitzer kann durch den Vorstand ernannt werden.

8.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer seiner Amtszeit aus oder tritt auf eigenen Wunsch zurück, so werden die Amtsgeschäfte durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einem anderen Vereinsmitglied übertragen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstands – Mitgliedes gem. § 9 dieser Satzung.

Außer durch Tod, Ablauf der Wahlperiode und freiwilligen Rücktritt erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein bzw. Amtsenthebung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand bzw. einzelne Vorstands – Mitglieder ihres Amtes entheben.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§9 Mitgliederversammlung

9.1 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese muss bis zu 01.04. des Kalenderjahres durchgeführt werden. Es bedarf dazu einer schriftlichen Einladung, die mit Nennung von Ort, Datum, Zeit und der vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzulegen ist.

9.2 Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.

9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt:

9.3.1 die Entlastung des Vorstandes

9.3.2 Satzungsänderungen

9.3.3 die Neuwahl oder Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes (alle 2 Jahre)

9.3.4 die Neuwahl oder Abberufung des erweiterten Vorstandes (alle 2 Jahre)

9.3.5 die Ernennung eines zweiten Kassenprüfers (jährlich)

9.3.6 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung

9.3.7 Anträge der Mitglieder

9.3.8 weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, Ordnungen oder aus Gesetz ergibt

9.3.9 Verschiedenes

9.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.

Bei einer Abstimmung über, unter §9 Absatz 3 aufgeführten Punkte, genügt die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Satzungsänderung müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.

9.5 Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

9.6 Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung, ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die nächste Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

9.7 Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung schriftlich einzureichen.

Jedem Vereinsmitglied – Minderjährige vertreten durch den Jugendvertreter – steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

10.2 Auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder muss der geschäftsführend Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

10.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §9.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereins-

vermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung von anderen Liquidatoren mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§12 Anfallen des Vereinsvermögens

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt anzuhören.

Bei Auflösung des Fanverband oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an:
Ambulanter Kinderhospizdienst Paderborn - Höxter
Dessauer Str. 4 | 33106 Paderborn

zur Verwendung für ein Kinderhospiz im Raum Paderborn.
Die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind immer unter Angabe von Ort, Datum und Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§14 Haftung des Vereins

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes, oder ein anderer beauftragter Vertreter durch eine in Ausübung der ihm obliegenden Verpflichtung einem Dritten gegenüber zufügt. (vgl. § 31 BGB)

§15 Datenschutz

Nach § 38 BDSG muss immer dann ein Datenschutzbeauftragter hinzugezogen werden, wenn sich mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, in diesem Fall der Daten der Mitglieder. Der Verein kann selbst entscheiden, ob ein externer oder interner Datenschutzbeauftragter hinzugezogen wird.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Familienstand, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu Mitgliedern und Informationen zu Nichtmitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen, personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung bei Versicherungsträgern oder übergeordneten Organisationen nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand, Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage erheben, bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Fanverband, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Fanverband, auf der jeweiligen Homepage, in sozialen Medien oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach §23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Der vorstehende Satzungstext entspricht dem Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 07.07.2024 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.